



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0375/2019</b>		Datum: 16.04.2019	
<b>Bürgermeisterin</b>			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 502001	
<b>Betreff:</b>			
<b>Versorgungsvereinbarung des gemeindepsychiatrischen Verbundes für die Versorgungsregion Mayen-Koblenz/Koblenz</b>			
Gremienweg:			
14.05.2019	Sozialausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

### Beschlussewurf:

Der Sozialausschuss stimmt dem Abschluss der neugefassten Versorgungsvereinbarung des gemeindepsychiatrischen Verbundes für die Versorgungsregion Mayen-Koblenz/Koblenz zu.

### Begründung:

Die Stadt Koblenz und der Landkreis Mayen-Koblenz bilden mit rund 320.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine bevölkerungsreiche Region. Im November 2002 unterzeichneten die beiden Kommunen erstmalig eine Versorgungsvereinbarung (siehe Anlage 1). Im Jahre 2003 folgte der Beschluss zur Bildung eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes (GPV) nach § 7 des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen (PsychKG). Gleichzeitig wurde die Teilhabeplanung als Bedarfserhebungs- und Leistungsplanungsinstrument eingeführt. In den ersten Hilfeplankonferenzen fanden die Mitglieder des GPV zusammen und erarbeiteten die einzelnen Schritte zur Umsetzung des GPV. In der Folge schufen die Träger die institutionellen Voraussetzungen für eine gemeindepsychiatrische Betreuung, die bedarfsgerechte und wohnortnahe Hilfen für die Bereiche „Wohnen“, „Arbeit“ und „Tagesstrukturierung“ anbieten.

Kernpunkte der Versorgungsvereinbarung zur komplementär-ambulanten Versorgung sind:

- die Versorgungsverpflichtung für alle Klientinnen und Klienten aus der Versorgungsregion
- die personenzentrierten Hilfen
- die konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten
- der Vorrang ambulanter Hilfen vor stationären Hilfen
- die stetige Überprüfung vorhandener Kapazitäten

Neben den beiden Kommunen gehören dem GPV folgende Leistungsanbieter an:

- die Barmherzigen Brüder Trier gGmbH
- die Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach als Teil des Landeskrankenhauses (AÖR)
- die Bethesda St. Martin gGmbH Boppard/Koblenz
- die Heinrich-Haus Neuwied gGmbH
- die Case Project GmbH

Die strukturbildenden und gestaltenden Elemente des GPV sind:

- die Koordinationsstelle für Psychiatrie
- der Psychiatriebeirat
- die Steuerungsgruppe

- die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG)

Die bisher geltende Fassung der Versorgungsvereinbarung des GPV für die Versorgungsregion Mayen-Koblenz/Koblenz trat am 13.11.2002 in Kraft.

Durch Initiierung des Fallmanagements und Sozialdienstes in der Eingliederungshilfe der beiden Kommunen und Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz Rheinland-Pfalz (AGBTHG) war eine Überarbeitung der aktuellen Versorgungsvereinbarung mit entsprechenden Anpassungen an die Arbeitsweisen, Begrifflichkeiten und Vorgaben des Landes notwendig geworden (siehe Anlage 2 - Änderung sind gelb markiert).

Wesentliche Anpassungen finden sich im § 1 „Ziel der Versorgungsvereinbarung“, § 3 „Pflichten der Leistungserbringer“ und § 6 „Öffnungsklausel“ der Versorgungsvereinbarung wieder.

#### § 1 „Ziel der Versorgungsvereinbarung“

In § 1 Absatz 2 wurde der Verweis auf die Anlagen 1 und 2 zur Versorgungsvereinbarung zu den mit den Vertragspartnern vereinbarten Qualitätskriterien aufgenommen.

Die bereits bestehende Vereinbarung über „Qualitätskriterien“ wurde aktualisiert und überarbeitet und ist nunmehr als Anlage 1 Bestandteil der neuen Versorgungsvereinbarung.

Die Anlage 2 zur Versorgungsvereinbarung „Standards zum Umgang mit Zwang/Freiheitsentziehenden Maßnahmen“ wurde neu erstellt und ist bindender Bestandteil der neuen Versorgungsvereinbarung.

#### § 3 „Pflichten der Leistungserbringer“

Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten wurde in § 3 Absatz 3 die Versorgungsverpflichtung der Leistungserbringer dahingehend entschärft, dass eine Entbindung erfolgt, wenn in einem Einzelfall die Sicherstellung der Hilfe durch den Leistungserbringer aus tatsächlichen Gründen, die in der Art und Schwere der Erkrankung oder Behinderung des Leistungsberechtigten liegen, nicht möglich ist. Es besteht weiterhin die Verpflichtung zur konstruktiven Mitarbeit an einer alternativen Lösung. Außerdem kann die Entbindung von der Versorgungsverpflichtung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Kommune erfolgen.

#### § 6 „Öffnungsklausel“

Hier wurden die Voraussetzungen zur Aufnahme weiterer neuer Leistungsanbieter in den GPV sowie das entsprechende Verfahren konkretisiert.

Der Psychiatriebeirat hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 dem Abschluss der Versorgungsvereinbarung zugestimmt.

#### **Anlagen:**

- 1) Versorgungsvereinbarung des gemeindepsychiatrischen Verbundes für die Versorgungsregion Mayen-Koblenz/Koblenz vom 13.11.2002
- 2) Entwurf der neugefassten Versorgungsvereinbarung des gemeindepsychiatrischen Verbundes für die Versorgungsregion Mayen-Koblenz/Koblenz nebst den Anlagen „Qualitätskriterien“ und „Standards zum Umgang mit Zwang/Freiheitsentziehenden Maßnahmen“